

Anlage  
zum Protokoll der Mitgliederversammlung am 06.10.2016

# KULTURWIRKSTATT ILOW

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER KULTUR UND  
UMWELT AUF DEM LANDE

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Kulturwerkstatt Ilow“.

Der Verein hat seinen Sitz in 23974 Ilow, Mecklenburg-Vorpommern.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V..

## **§ 2 Ziele und Zweck**

Die Kulturwerkstatt Ilow will die Kultur und Umwelt auf dem Lande, die erhaltenswerten, ländlichen Lebensbedingungen schützen, pflegen und behutsam in Sinne unserer Zeit weiterentwickeln.

Diese Ziele wird die Kulturwerkstatt Ilow in freiheitlicher Selbstbestimmung, in demokratisch-gesellschaftlicher Verantwortung, in Toleranz und im Sinne der Völkerverständigung verwirklichen.

Die Kulturwerkstatt Ilow bezweckt damit die Erhaltung und Förderung

- der Kultur und des Brauchtums im Dorfe, um das Gefälle zu städtischen Kulturangeboten abzubauen sowie
- der naturverbundenen, gesundheitsfördernden Lebensqualitäten auf dem Lande, um unerwünschter Verstädterung und Landschaftszerstörung entgegenzuwirken.

## **§ 3 Tätigkeitsfelder**

Die Kulturwerkstatt Ilow wird sich zur Erreichung dieser im öffentlichen Interesse stehenden Ziele auf folgenden Tätigkeitsfeldern engagieren:

1. Sie bewirtschaftet nachhaltig und dauerhaft das vereinseigene "Klanghaus Ilow". Sie organisiert ein regelmäßiges, vielfältiges, bezahlbares kulturelles Angebot für alle Altersgruppen im Klanghaus Ilow, im Dorf Ilow und in unmittelbarer Umgebung. Darüber hinausgehende Nutzungsmöglichkeiten des Vereinsgebäudes sind möglich.
2. Sie wird die Satzungsziele in vielfältiger, jeweils geeigneter Öffentlichkeitsarbeit verbreiten und bietet interessierten Bevölkerungskreisen eine intensive Zusammenarbeit an.
3. Sie betreibt mit geeigneten Veranstaltungen eine bürgernahe und laienaktivierende Kulturarbeit im ländlichen Raum.
4. Sie weist durch Beratung und Initiativen auf den Erhaltungswert von Dorfstrukturen, von Bau- und Bodendenkmalen hin und setzt sich für deren Schutz und Pflege ein.



5. Sie will das Umweltbewusstsein der Dorfbevölkerung stärken und engagiert sich mit Beratung und Initiativen sowohl im Natur- und Landschaftsschutz als auch in der Landespflege.
6. Sie wird ein jährliches Arbeitsprogramm für ihre Tätigkeit aufstellen. Konkrete Maßnahmen werden in Projekten beschrieben.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Die Kulturwerkstatt Ilow dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsziele zu verwenden hat.
5. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes ( Erstattung tatsächlicher Aufwendungen ) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung ( z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG ) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Es gibt die Möglichkeit der ordentlichen Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bei besonderen Verdiensten für den Verein Ehrenmitgliedschaften verleihen.
2. Ordentliches Mitglied und Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins im Sinne der Satzung zu fördern.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritts oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss kann erfolgen

- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - bei Kundgabe antidemokratischer, verfassungsfeindlicher Gesinnung sowie rechts- bzw. linksradikalen Gedankengutes innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. Über den Ausschluss entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
  6. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Es gilt die Beitragsordnung. Diese wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bestätigt. Wenn der Mitgliedsbeitrag nach einmaliger Mahnung zum 31.12. des Geschäftsjahres nicht bis zum 30.6. des Folgejahres gezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
  7. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
  8. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aber kein passives Wahlrecht. Sie haben freien Eintritt bei allen Vereinsveranstaltungen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine schriftliche Vollmacht ausgestellt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, eröffnet und von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem / der Vorsitzenden
  - einer/einem StellvertreterIn
  - der/dem SchatzmeisterIn
  - zwei BeisitzerInnen
2. Der/die Vorsitzende und sein/seine StellvertreterIn sind gemeinsam geschäftsführend und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einer/eine der beiden geschäftsführenden Vorstände kann durch den/die SchatzmeisterIn vertreten werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich automatisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Den Wahlmodus regelt eine Wahlordnung.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Beirat**

Zur Förderung des Vereinsziele und zur fachlichen Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung kann ein Beirat durch die Mitgliederversammlung berufen werden. Er besteht aus maximal drei ordentlichen Vereinsmitgliedern.

## **§ 10 Jahresbericht, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung**

1. Der Jahresbericht des Vorstandes besteht aus einem Sachbericht des Vorsitzenden bzw. weiterer Vorstandsmitglieder sowie dem Jahresabschluss. Der Jahresabschluss besteht aus einer Einnahme/Ausgabe – Gegenüberstellung und ist getrennt in die Bereiche Ideeller Vereinszweck, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und Wirtschaftsbetrieb vorzunehmen sowie durch einen Kontenabschluss zu ergänzen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei RechnungsprüferInnen, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

3. Die RechnungsprüferInnen nehmen einmal im Jahr eine einfache, stichprobenartige Überprüfung der Bücher und Belege vor. Sie zählen die Barkasse und prüfen die Kontenstände zum Stichtag 31.12. des Jahres. Das Ergebnis teilen sie der ordentlichen Mitgliederversammlung in Form eines kurzen Berichtes mit. Sie können Einblick in die laufenden Kassengeschäfte nehmen.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.05.1999 im Gutshaus Ilow von folgenden Mitgliedern beschlossen:

Jochim Uplegger	Bernhard Lincke
Hans-Henning Meyer	Ute Lincke
Polona Nucic-Schmidt	Mario Begrad
Henning Schmidt	Claudia Gabriel
Dörte Michaelis	Mario Fass
Gisela Drovs	Kathrin Hasche
Silva Mäusling	

Die Satzungsänderung (§ 5) wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.10.2009 einstimmig beschlossen.

Die Satzungsänderung (§§ 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10) wurde mehrheitlich auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.3.2013 beschlossen.

Die Satzungsänderung ( § 4 ) wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.12.2015 mehrheitlich beschlossen.

Die Satzungsänderung ( § 4 Punkt 3 und 4 ) wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.10.2016 mehrheitlich beschlossen.